

# Betriebs Berater

## // DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M., RA

**Verhandlungen vor deutschen Gerichten in englischer Sprache**

I

## // WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Walter Bayer und Dr. Jessica Schmidt, LL.M.

**BB-Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsreport im Europäischen Gesellschaftsrecht 2008/09**

387

**BGH: Anlage von Investorengeldern in Finanzinstrumente – erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft?**

BB-Kommentar von Dr. Christoph Schmitt, RA

395

**BGH: Zur Nutzungsausfallentschädigung wegen angeordneten Verwertungs- und Einziehungsstopps in der Insolvenz**

BB-Kommentar von Guido Krüger, RA, und Dr. Kai S. Staak, RA

399

## // STEUERRECHT

Dr. Peter Möllmann, RA

**Erbschaft- und schenkungsteuerliche Unternehmensbewertung anhand von Börsenkursen und stichtags-nahen Veräußerungsfällen**

407

**Dr. Thomas Elser, StB, und Dr. Jasmin Gütle-Kunz, StB  
Anwendung des InvStG bei Beteiligung an ausländischen Fonds unter Berücksichtigung des neuen Investmentsteuererlasses**

414

**OFD Münster: Zwischenstaatliche Amtshilfe**

BB-Kommentar von Dr. Marcus Geuenich, RA/StB

421

## // BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Dirk Eisolt, RA/WP/StB

**Erstellung von Sanierungskonzepten nach dem neuen IDW S 6**

427

**Niedersächsisches FG: Keine Bilanzierung von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen bei im Folgejahr einzulösenden Dienstleistungsgutscheinen**

BB-Kommentar von Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh

432

## // ARBEITSRECHT

Dr. Andrea Bonanni, RAin/FAinArbR, und Patrick Mückl, RA

**Betriebsratswahlen 2010 – Was tun, wenn die Wahl falsch läuft?**

437

**BSG: Keine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld aufgrund Widerspruchs gegen Betriebsteilübergang**

BB-Kommentar von Dr. Stefan Fandel, RA/FAArbR, und Dr. Tobias Hausch, LL.M., LL.M.

443

## // BERUFSPRAXIS: GESCHÄFTSENTWICKLUNG

**Im Blickpunkt: Englisch als Gerichtssprache – ein neuer Weg der Mandantenakquise**

VI

## // Im Blickpunkt

Die Unternehmensbewertung ist nach der Erbschaftsteuerreform in Bewegung geraten. Möllmann stellt angesichts der mittlerweile aufgetauchten Probleme in der praktischen Umsetzung der Reform die Frage, ob der Börsenkurs stets taugliche Bemessungsgrundlage für die Anteilsbewertung sein kann und meldet auch verfassungsrechtliche Zweifel an. Mit Fragen der Anwendung des InvStG bei Beteiligung an ausländischen Fonds befasst sich der Beitrag von Elser/Güttele-Kunz. Die Autoren gehen speziell auf den Investmentsteuererlass des BMF ein. Geuenich zeigt in seinem Kommentar auf, dass die Verfügung der OFD Münster zur zwischenstaatlichen Amtshilfe missverständlich formuliert ist.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## // Standpunkt



von **Sebastian Uckermann**, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die BAV, Vorsitzender des BRBZ e. V., Köln

### Neues zum Future-Service bei Gesellschafter-Geschäftsführern – Finanzverwaltung NRW überrascht alle

Die Anwendungspraxis und Fachliteratur hatten bereits seit einiger Zeit den Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf noch nicht erdiente Versorgungsrechte aus einer unmittelbaren Versorgungszusage völlig zu Recht als Gestaltungsinstrumentarium anerkannt, welches nicht die einschlägigen Folgen einer verdeckten Einlage (BFH, 9.6.1997 – GrS 1/94) auslöst (vgl. BB 2009, 2568). Dies sieht das Finanzministerium NRW nun allerdings völlig anders. Es vertritt in seinem überraschenden Erlass vom 17.12.2009 – S 2743 – 10 – VB4 – die Auffassung, dass eine verdeckte Einlage im Zusammenhang einer unmittelbaren Pensionszusage an einen GGF auch dann vorliegt, wenn der GGF auf den sog. „Future-Service“ verzichtet. Die Folge: Der GGF muss auf seiner privaten Ebene einen lohnsteuerlichen Zufluss in Höhe des Teilwertes der verdeckten Einlage hinnehmen, obwohl ihm tatsächlich keinerlei Barmittel zufließen. Überraschend an dieser Auffassung ist, dass sich NRW gleich über mehrere hoheitliche Argumente hinwegsetzt, die seiner Auffassung entgegenstehen: die Vorgaben der KStH (H 40) und des BFH (24.5.1984 – I R 166/78, BStBl. II 1984, 747) sowie die Auffassung zahlreicher Finanzverwaltungen anderer Bundesländer. Selbst die eigenen Fachreferenten erachten hinter vorgehaltener Hand die nun durch NRW vertretene Rechtsauffassung als völlig abwegig. Somit

wird der Anwendungspraxis nichts anderes übrig bleiben, als eine höchstrichterliche BFH-Entscheidung herbeizuführen – was mit Sicherheit auch kurzfristig geschehen wird.

### Entscheidungen

#### BFH: Wegfall der Vergünstigung für Betriebsvermögen nach dem ErbStG

Der BFH hat durch Urteil vom 11.11.2009 – II R 63/08 – entschieden: Die Begünstigung des Betriebsvermögens nach § 13a ErbStG entfällt auch dann wegen zu hoher Entnahmen aus dem Betriebsvermögen nachträglich (teilweise), wenn die Entnahmen ausschließlich der Zahlung der durch den Erwerbsvorgang ausgelösten Erbschaft- oder Schenkungsteuer dienen. Nach § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG fallen der Freibetrag und der verminderte Wertansatz rückwirkend weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb als Gesellschafter einer Gesellschaft bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahrs Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 100 000 DM übersteigen (sog. Überentnahmen). § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG lässt eine Einschränkung seines Anwendungsbereiches für den Fall einer Überentnahme zur Tilgung der für den Erwerb festgesetzten Schenkungsteuer weder mit Blick auf den Sinn und Zweck der Vorschrift noch unter dem Gesichtspunkt einer verfassungskonformen Auslegung zu. Eine teleologische Reduktion erfolgt nicht. Nach Auffassung des BFH kommt es nicht auf die Gründe an, die zu einer Überentnahme führen; befreiungsschädlich ist grundsätzlich jede Entnahme. Die Norm ist nicht auf Missbrauchsfälle beschränkt. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-405-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

(PM BFH vom 10.2.2010)

#### BFH: Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei gemeinschaftlicher Tierhaltung

Der BFH hat durch Urteil vom 16.12.2009 – II R 45/07 – entschieden: Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb bei gemeinschaftlicher Tierhaltung (§ 51a BewG) ist auch dann im vergleichenden Verfahren (§ 37 Abs. 1 S. 1 BewG) zu bewerten, wenn die Eigenfläche ausschließlich als Hof- und Gebäudefläche genutzt wird. Ungeachtet eines dabei für die Eigenfläche anzusetzenden Vergleichswerts von 0 DM sind Viehzuschläge wegen überhöhter Tierbestände vorzunehmen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-405-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### BFH: Kaufvertragliche Übernahme der „Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle“

Der BFH hat durch Urteil vom 28.10.2009 – II R 18/08 – entschieden: Verpflichtet sich eine Stadt als Verkäuferin eines Grundstücks, auf dem die vom Erwerber beabsichtigte Nutzung einen naturschutzrechtlichen Eingriff erfordert, die noch ausstehende Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle (§ 135a Abs. 2 BauGB) durchzuführen, und verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung der dadurch entstehenden Kosten, sind diese auch dann Teil der Gegenleistung sowie der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer, wenn die Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle dem erworbenen Grundstück i. S. v. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB zugeordnet worden ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-405-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

#### BFH: Korrektur

In der PM vom 3.2.2010 ist ein sinnenstellender Fehler enthalten (vgl. auch BB 2010, 341). Es heißt dort, dass Dienstreisetage, die auf Wochenenden oder Feiertage entfallen, nach beiden DBA regelmäßig zu den Nichtrückkehrtagen gehören. Richtig ist, dass diese *nicht* zu den Nichtrückkehrtagen gehören.